

Versetzungsordnung kurzgefasst – G9:

Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) vom 21. Juni 2019

I. Orientierungsstufe

In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern. § 7 (1)

Gymnasium 5. Klasse

Positives Notenbild

Negatives Notenbild

Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe ohne Versetzungsbeschluss am Schuljahresende. § 7 (3)

Wiederholung
In **begründeten Ausnahmefällen** ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig **zum Schuljahreswechsel** möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. § 7 (4)

Wechsel an die Gemeinschaftsschule
Ist im Einzelfall erkennbar, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird, soll die Klassenkonferenz den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen. Mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache können ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Anforderungen des Gymnasiums gemäß Satz 1 nicht erfüllt werden können. § 7 (6)

Gymnasium 6. Klasse

Positives Notenbild

Negatives Notenbild

Versetzung:
Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. § 7 (8)

Wiederholung
Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum **Halbjahreswechsel** der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 **einmalig** möglich. § 7 (5)

Versetzung:
Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die Schülerin/der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. § 7 (8)

Schrägversetzung
Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt werden kann, ist in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 7 zu informieren. § 7 (9)

Gymnasium 7. Klasse